

4 Richtlinien zum Fachtierarzt für Bildgebende Diagnostik

(Richtlinien gemäß WBO vom 28.11.2019 in der Fassung der Beschlüsse vom 02.12.2021, in Kraft getreten am 01.03.2022)

Hinweise:

- Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit dem Weiterbildungsgang vom 28.11.2019 in dessen Fassungen der Beschlüsse vom 02.12.2021 und vom 10.06.2022.
- Kandidaten, die auf die früheren Bestimmungen der WBO 2003 in Bezug auf den Fachtierarzt für Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie zurückgreifen können und möchten, finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).
- Kandidaten, die auf den Stand der Bestimmungen der WBO 2019 zurückgreifen können und möchten, der zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.03.2022 gültig war, finden diesen Stand der Bestimmungen an gleicher Stelle der Website direkt im Anschluss an die neuen Bestimmungen.
- Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen nicht zusammengehörigen Fassungen nicht möglich ist.

I Leistungskatalog:

Es sind mindestens 2000 Untersuchungen auszuwerten und in einer „Patientenübersicht“ zu dokumentieren (s. zugehörige Dokumentationsbögen). Dabei sind die in folgender Zusammenstellung aufgeführten Mindestzahlen zu erzielen:

Verfahren	Patientengruppe			
	Hunde, Katzen	Pferde, Wiederkäuer, Schweine	Kleinsäuger	Vögel, Reptilien, Exoten
Ultraschalldiagnostik	≥ 5	≥ 5	≥ 5	≥ 5
Röntgendiagnostik	≥ 5	≥ 5	≥ 5	≥ 5
Computertomografie	≥ 5	≥ 5	≥ 5	≥ 5
Magnetresonanztomografie	≥ 5	≥ 5	≥ 5	≥ 5
Szintigrafie	Entfällt	≥ 2	Entfällt	Entfällt
Summe	≥ 250	≥ 250	≥ 50	≥ 50
Gesamt: 2000				

In einer tabellarischen Zusammenstellung „Fallbuch“ sind mindestens 150 Fälle zu dokumentieren. Es sind gesonderte Tabellen für die jeweiligen Patientengruppen zu verwenden (s. zugehörige Dokumentationsbögen). In jeder Patientengruppe müssen mindestens vier verschiedene bildgebende Verfahren mit mindestens je zwei Fällen vertreten sein.

Die Richtigkeit der Angaben in den Tabellen „Patientenübersicht“ und „Fallbuch“ ist durch den ermächtigten Tierarzt zu bestätigen.

II Dokumentationen:

Vorlage von 15 Falldiskussionen mit Literaturangaben; es müssen alle vier Patientengruppen und mindestens vier verschiedene bildgebende Verfahren abgedeckt sein.